

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

15. Juli 2015

Nummer 29

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	773
---	-----

- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)

Widmungen von Verkehrsflächen:	774
--------------------------------	-----

- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	776
---	-----

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses für die am 13. September 2015 stattfindenden Wahl einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters	777
---	-----

Aufnahme von Unionsbürgern / Unionsbürgerinnen, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis	778
--	-----

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 07. Juli 2015	779
--	-----

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 05.06.15, AZ: 50-223U/or 909065,

an Herrn Marcel Klos

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 03.07.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Orth

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Anton-Mai-Straße im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Duisdorf, Flur 6, Nr. 2358 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 6, Nrn. 2357 und 2457 auf den Fußgängerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilfläche der Straße „Am Magdalenenkreuz“ und Weg zur Straße „An der Post“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Oberkassel, Flur 12, Nr. 310 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Oberkassel, Flur 12, Nr. 515 auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

De-Brezé-Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Mehlem, Flur 2, Nr. 731 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

und bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Mehlem, Flur 2, Nr. 731 tlw. auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich des Babette-Koch-Weges abgehend vom Steinweg im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 4 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Endenich, Flur 7, Nrn. 1581 tlw. und 1658 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 7. Juli 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 24.06.2015	PK-Nr. 7777.2224.0926
Betroffene/r Porumb, Daniel, Antonienstr. 52, 47 053 Duisburg	
Datum 02.03.2015	PK-Nr. 7777.2008.2746
Betroffene/r Rader, Dwayn Clyde Morris, Josef-Dietz-Str. 17, 50 389 Wesseling	
Datum 17.03.2015	PK-Nr. 7777.1556.7680
Betroffene/r Abedi, Dinah Katharina, Zweibrücker Str. 68, 66 424 Homburg	
Datum 26.06.2015	PK-Nr. 7777.2253.6841
Betroffene/r Freg, Christina Monika, Fichtenweg 1, 53 757 St. Augustin	
Datum 28.05.2015	PK-Nr. 7777.1593.4306
Betroffene/r Miftarovski, Sedat, Europaring 36 c, 53 123 Bonn	
Datum 01.07.2015	PK-Nr. 7777.2273.6662
Betroffene/r Al Bugami, Ayed Mayuf, Kurfürstenallee 17, 53 177 Bonn	
Datum 02.07.2015	PK-Nr. 7777.2282.7099
Betroffene/r Ali Hamed, Hosein, Wurzerstr. 7, 53 175 Bonn	
Datum 01.07.2015	PK-Nr. 33-21/2-15-B-8520
Betroffene/r Halter/in des Kfz Toyota (FIN: SB1KZ28E90E056648), abgeschleppt am 29.06.2014 in Bonn, Broichstr.	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **03. Juli 2015**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

B e k a n n t m a c h u n g

der 1. Sitzung des Kommunalwahlausschusses
für die am 13. September 2015 stattfindenden Wahl
einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters

am
Mittwoch, dem 29. Juli 2015, 17.00 Uhr
im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum I

T a g e s o r d n u n g

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Bestellung eines Schriftführers
- 3 Verpflichtung der Beisitzerinnen / Beisitzer und des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
- 4 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG - i. V. m. § 28 Kommunalwahlordnung - KWahlO -

Der Kommunalwahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 2 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.
W. Fuchs

Bekanntmachung

zur Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters am 13. September 2015

Aufnahme von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger/innen gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

Ein solcher Antrag muss bis spätestens **28. August 2015** bei den Bürgerdiensten, Wahlamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, Eingangshalle, eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann; verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Die für die Antragstellung erforderlichen und zwingend zu verwendenden Vordrucke sind dort ebenfalls während der Dienststunden montags und donnerstags in der Zeit von 8 bis 18 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr erhältlich.

gez.
Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 7. Juli 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015, vorbehaltlich der nunmehr vorliegenden Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses am 30. Juni 2015, aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 26. April 2013 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 7. Juli 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

- Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage -

1.1	Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	
1.1.1	Erstvergabe	131,42 EUR
1.1.2	Verlängerung	34,17 EUR
1.2	Reihengrab gem. § 18 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	64,00 EUR
1.3	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	74,65 EUR
1.4	Kinderreihengrab gem. § 18 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.	35,70 EUR
1.5	Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 1.247,40 EUR : 15 Jahre = 83,16 EUR) Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege	83,16 EUR
1.6	Reihengrabkammer gem. § 21 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.862,97 EUR : 15 Jahre = 324,20 EUR)	324,20 EUR
1.7	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	324,20 EUR
1.8	Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.990,56 EUR : 15 Jahre = 332,70 EUR) Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.	332,70 EUR
1.9	Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* (Reihengrab) Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	12,83 EUR

(zurzeit Nordfriedhof: 12,83 EUR x 15 Jahre = 192,38 EUR)

- 1.10 Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von 17,67 EUR
multipliziert wird.
(zurzeit Zentralfriedhof: 17,67 EUR x 20 Jahre = 353,40 EUR)
- 1.11 Urnenreihengrab gem. § 23 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 44,00 EUR
multipliziert wird.
- 1.12 Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag von 50,73 EUR
multipliziert wird.
- 1.13 Pflegefreie Urnenreihengräber
- für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS*
- für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS*
- für eine Beisetzung auf dem Friedhain (Friedhof Heiderhof) gem. § 29 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 72,02 EUR
(zurzeit 15 Jahre: 1080,24 EUR : 15 Jahre = 72,02 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.
- 1.14 Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 21,50 EUR
multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 322,52 EUR : 15 Jahre = 21,50 EUR)
je Urnenplatz (4 Urnen).
- 1.15 Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 4,22 EUR
multipliziert wird (je Urne) (zurzeit 15 Jahre: 63,29 EUR : 15 Jahre = 4,22 EUR)
- 1.16 Aschenfeld gem. § 30 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag von 115,92 EUR
multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 1.738,80 EUR : 15 Jahre = 115,92 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege.
- 1.17 Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 10,00 EUR
multipliziert wird (zurzeit 10 Jahre: 100,00 EUR : 10 Jahre = 10,00 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.
- 1.18 Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 10,00 EUR
multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 150,00 EUR : 15 Jahre = 10,00 EUR)

(Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall).
 Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.

1.19	Kolumbarium gem. § 28 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von: multipliziert wird.	39,17 EUR
1.20	Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:	
	1.3 je Jahr	74,65 EUR
	1.7 je Jahr	324,20 EUR
	1.9 je Jahr	12,83 EUR
	1.12 je Jahr	50,73 EUR
	1.14 je Jahr	21,50 EUR
	1.19 je Jahr	49,13 EUR
1.21	Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.	
1.21.1	Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	90,93 EUR
1.21.2	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	96,67 EUR

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1 Sargbestattungen

2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein	841,63 EUR
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	907,79 EUR
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	973,96 EUR
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein	626,58 EUR
2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	626,58 EUR 696,58 EUR
2.1.8	Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*	841,63 EUR
2.1.9	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	841,63 EUR
2.1.10	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung	44,11 EUR 290,03 EUR

2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* - im Friedhain gem. § 29 FS* Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	341,14 EUR
2.2.2	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*: Gebühr für: • Aufbewahren der Urne • Durchführung der Beisetzung	300,36 EUR
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	457,44 EUR
Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personalkostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt 44,15 EUR.		
2.2.4	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein	338,72 EUR
2.2.5	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:	87,95 EUR
2.2.6	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:	85,20 EUR
2.2.7	Beisetzung einer Gebeinekiste	539,31 EUR
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf	290,07 EUR

2.4	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	
2.4.1	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	197,44 EUR
2.4.2	Je Erdbestattung	592,33 EUR

3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausrüstung bis max. 45 Minuten	
3.1.1	Trauerfeier mit über 40 Sitzplätzen	212,00 EUR
3.1.2	Trauerfeier mit bis zu 40 Sitzplätzen	180,00 EUR
3.2	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	51,08 EUR
3.3	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	150,00 EUR

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien

4.1	Ausgrabung Sarggrab Normallage	993,95 EUR
4.2	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.081,04 EUR
4.3	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	211,86 EUR
4.4	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	392,31 EUR
4.5	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	87,09 EUR

5. Grabräumung

Für das Abräumen eines Grabes wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben.

Berechnet werden

je Stunde Arbeitsleistung	44,10 EUR
und für die Entsorgung je Stein und Einfassung	17,64 EUR

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	35,50 EUR
6.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	17,75 EUR
6.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	18,40 EUR

6.3.2	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	18,40 EUR
6.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten • Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* • Prüfung der angegebenen Grablage • Ausstellen der Genehmigung • Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung • regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung	
6.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	65,71 EUR
6.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	59,14 EUR
6.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	59,14 EUR
6.5	Urnenversand	82,91 EUR
6.6	Weitere Sondergenehmigungen	131,42 EUR

7. Ausstattung

7.1	Liegender Gedenkstein	321,00 EUR
7.2	Sammelnamensschild an einer Stele (z. B. Friedhain)	148,39 EUR
7.3	Einzelnamensschild	149,42 EUR

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

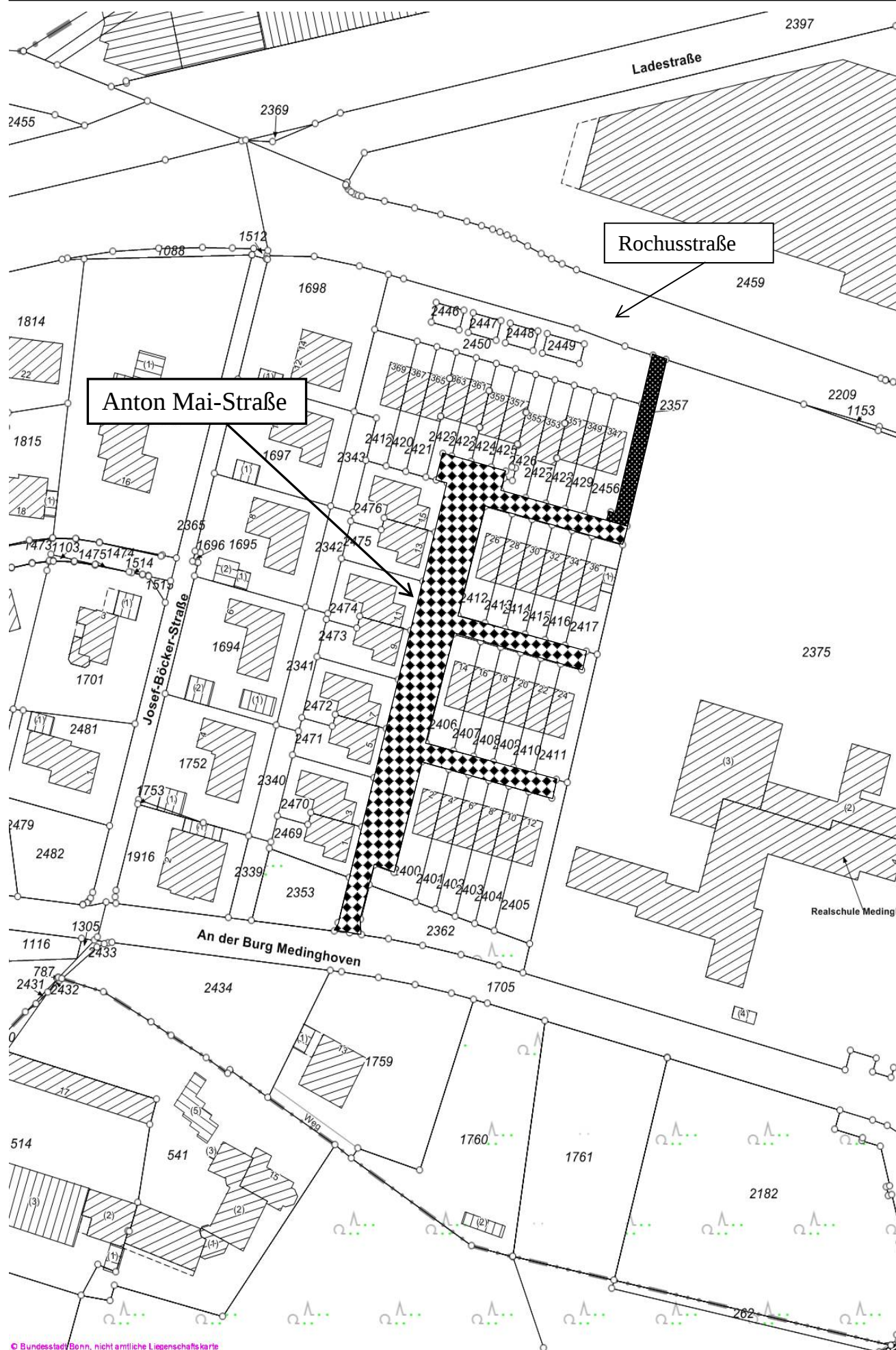
Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Enderich	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
Bonn	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre

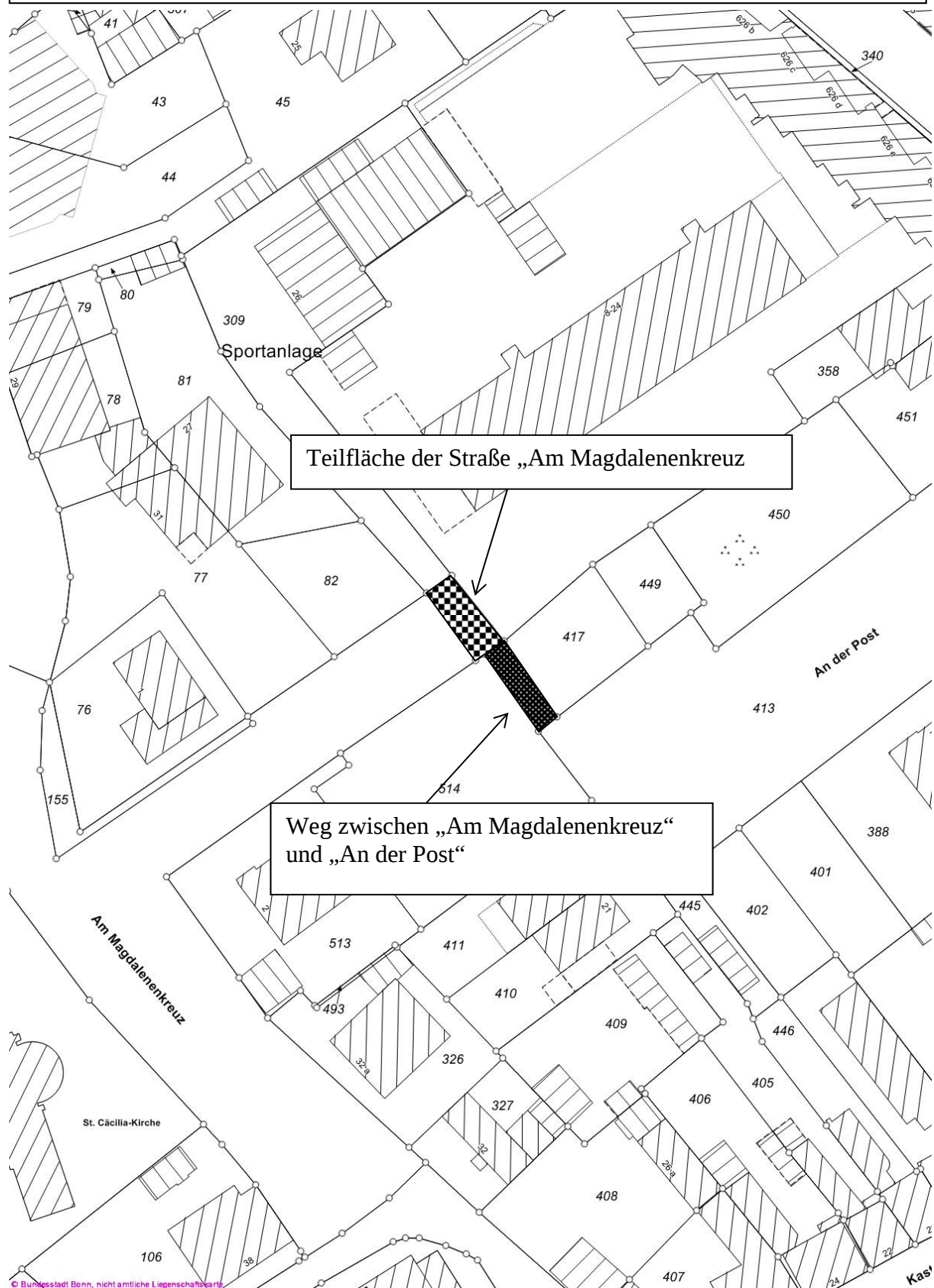
Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Beuel	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Niederholtldorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre
			25 Jahre
Beuel	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Om Berg (Hoholz)	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre
			30 Jahre
Beuel	Villich	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	Villich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
Bad Godesberg	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Pflittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Bad Godesberg	Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre

Stadt- bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Hardtberg	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre

Widmung der Anton-Mai-Straße im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf



Widmung einer Teilfläche der Straße „Am Magdalenenkreuz“ und eines Weges zur Straße „An der Post“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel





Widmung eines Teilbereichs des Babette-Koch-Weges abgehend vom Steinweg im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich

